

Information für Melder

Information zur Meldung und Vergütung von nicht-melanotischen Hauttumoren und deren Vorstufen

Meldepflicht

Wie in unserem Melderanschreiben vom Januar 2018 mitgeteilt, entfällt mit Inkrafttreten der Neufassung der Krebsregisterverordnung (KrebsRVO) am 01.01.2018 die Meldepflicht für Diagnosemeldungen und Therapiemeldungen zu **Basalzellkarzinomen (ICD-10-Code C44 und Histologischer Tumortyp 809*/3)** und alle **Frühstadien nicht-melanotischer Hauttumoren (ICD-10 Code D04)**. Verlaufsmeldungen sind lediglich bei Feststellung des Todes zu übermitteln. Das Sterbedatum muss dabei angegeben werden.

Meldepflicht gemäß KrebsRVO ab 01.01.2018	Nicht-melanotischer Hautkrebs (ICD-10 C44 bzw. D04)		
	Invasiv (C44)		In-situ (D04)
Meldungsart	Basaliome	Sonstige	
Pathologiemeldung*	Ja	Ja	Ja
Diagnosemeldung	Nein	Ja	Nein
Therapiemeldung	Nein	Ja	Nein
Verlaufsmeldung	nur bei Tod	Ja	nur bei Tod

Für alle sonstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten besteht weiterhin Meldepflicht. Als Hilfestellung zur Beurteilung haben wir eine entsprechende Histologie-Liste zusammengestellt. Diese können Sie über den [→ Downloadbereich unserer Webseite](#) abrufen.

*** Für Pathologen (Pathologiemeldung) besteht weiterhin uneingeschränkt Meldepflicht für alle (semi-) malignen und in-situ Hauttumoren (ICD-10 C43, C44, D03 und D04).**

Die Meldepflicht für das Maligne Melanom (ICD-10 C43 und D03) bleibt von der KrebsRVO unberührt und gilt weiterhin uneingeschränkt für alle Melder und Meldeanlässe!

Verarbeitung im Register

Meldungen zu nicht-melanotischen Hauttumoren und deren Vorstufen, die keine oder eine unspezifische Histologie enthalten, können bzgl. Ihrer Meldepflicht von uns nicht zweifelsfrei beurteilt werden und müssen aus diesem Grund zur Spezifizierung von uns an Sie zurückgespiegelt werden.

Nur wenn es sich bei den Korrekturanfragen tatsächlich um ein meldepflichtiges Ereignis handeln, müssen diese Meldungen mit spezifischem Histologiecode von Ihnen erneut an uns übermittelt werden.

Vergütung und erforderliche Meldungsinhalte

Meldungen zu nicht-melanotischen Hauttumoren und deren Vorstufen sind von der bundesrechtlichen Regelung zur Vergütung durch die Krankenkassen, auf die das LKrebsRG Bezug nimmt, ausgenommen.

Da auch an diesen Meldungen ein hohes fachliches Interesse besteht, wurde zwischen dem Land Baden-Württemberg - Ministerium für Soziales und Integration und der Landesärztekammer sowie der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg eine Vereinbarung zur Übernahme der Vergütung von diesen Meldungen getroffen. Diese gilt zunächst für alle Meldungen mit Meldedatum in 2018 und 2019 sowie einem Leistungsdatum ab 2018.

Die folgende Tabelle zeigt die erforderlichen Meldungsinhalte und die Höhe der Vergütung für die einzelnen Meldungsarten auf.

Nicht-melanotischer Hautkrebs (C44 bzw. D04)		
Meldungsart	Erforderliche Inhalte	Vergütungsbetrag in Euro
Diagnosemeldung	Diagnosedatum ICD-10 Diagnose Histologie Seitenlokalisation (bei paarigen Organen)	4,00 Windhundprinzip (=NUR die erste Diagnosemeldung zu einem Fall wird vergütet.)
Therapiemeldung	Therapieart (systemische Therapie) Therapiebeginn	3,00
	Therapieart (Strahlentherapie) Therapiebeginn	
	Therapieart (OP) OP Datum	
Verlaufsmeldung	Untersuchungsdatum Tumorstatus (Gesamtbeurteilung)	1,00 Es wird maximal eine Verlaufsmeldung im Quartal pro Patient/in und Tumor vom selben Melder vergütet
Pathologiemeldung	Befundtext Befunddatum	1,00 Es wird maximal eine PM innerhalb von 12 Wochen zum selben Tumor vergütet.

Freie Plätze für Schulungstermine „Melderportal des Krebsregisters Baden-Württemberg“ für niedergelassene Ärzte

Das Krebsregister Baden-Württemberg bietet auch 2019 kostenlose Schulungen für niedergelassene Ärzte und deren Angestellte zum Melderportal an. Für die Kurzschulung am **13.02.2019** in **Stuttgart** von **15:00- ca.18:00 Uhr** (Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg) gibt es noch freie Plätze. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter [→ Service - Veranstaltungen](#). Bei Fragen können Sie sich gerne per E-Mail an info@klr-krbw.de oder telefonisch an 0711 / 25 777 – 70 wenden.

Herausgeber
Krebsregister Baden-Württemberg

Verantwortlich für den Inhalt
PD Dr. med. Volker Arndt, M.P.H.
Epidemiologisches Krebsregister
Baden-Württemberg
Im Neuenheimer Feld 581
69120 Heidelberg
Tel: 06221/42-4220